

## Umschau

### Schwangerschaftsabbruch aus erbgesundheitslichen Gründen im Ausland

Zum Aufsatz von Bruno Steinwallner in Heft 12/1936 des „Erbarztes“

Das neue rumänische Strafbuch, das am 1. Januar 1937 in Kraft getreten ist, bringt erstmalig für dieses Land eine ausdrückliche Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen und erbgesundheitslichen Gründen. Da die nun Gesetz gewordene Fassung nicht unerheblich von dem im oben erwähnten Aufsatz angeführten Entwurf abweicht, ist eine Richtigstellung erforderlich.

Nach Art. 484 wird von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung unter folgenden Voraussetzungen nicht als Abtreibung betrachtet:

„1. wenn unmittelbare Gefahr für das Leben der Frau besteht oder wenn die Schwangerschaft eine bestehende Krankheit in der Art verschlimmert, daß für das Leben der Frau eine durch andere Mittel nicht abwendbare Gefahr entsteht, und wenn der Eingriff offensichtlich nur zur Lebensrettung der Frau erfolgte;

2. wenn einer der Eltern an einer Geisteskrankheit leidet und Gewißheit besteht, daß das Kind eine schwere geistige Belastung davontragen wird.“

Abweichend vom Entwurf wurde demnach die Notzuchtsindikation nicht beibehalten, und auch die bloße Gesundheitsgefährdung wurde nicht als genügende Anzeige anerkannt; es muß hinzugefügt werden, daß auch die vielerörterte „soziale Indikation“ ausdrücklich abgelehnt wurde. Die erbgesundheitslichen Gründe für die Schwangerschaftsunterbrechung wurden auf Geisteskrankheiten beschränkt und weiterhin auch dahin eingeeignet, daß Gewißheit über die zu erwartende schwere geistige Belastung des Kindes bestehen müsse.

Die Schwangerschaftsunterbrechung ist aber auch in den genannten Fällen nur dann statthaft, wenn sie mit ausdrücklicher, im Einzelfall anzufordernder Ermächtigung der Staatsanwaltschaft durchgeführt wird; hiervon befreit sind nur die Eingriffe wegen unmittelbarer Lebensgefahr, doch müssen auch diese binnen 48 Stunden schriftlich gemeldet werden. In allen anderen Fällen wird die Ermächtigung nur auf Grund eines Krankenhauszeugnisses erteilt oder auf Grund eines Gutachtens, das von dem den Eingriff vornehmenden Arzt und von einem sachlich zuständigen Facharzt gezeichnet ist. Die Staatsanwaltschaft hat, solange keine Klage erfolgt, die Vertraulichkeit aller Mitteilungen und Ermächtigungen in den hier vorgesehenen Fällen zu wahren.

Außer den hier angeführten Bestimmungen enthält das Gesetz keine weiteren Vorschriften, weder über die Verfahrensformen noch über die einzelnen gesundheitlichen und erbgesundheitslichen Anzeigen.

Die Unfruchtbarmachung aus erbgesundheitslichen Gründen ist in Rumänien noch nicht gesetzlich geregelt.

(Dr. Siegfried Ernst, Hermannstadt-Sibiu, Rumänien, Brukenthalgasse 13)

### Verlegung des 7. Internationalen Kongresses für Vererbungswissenschaft

Aus dem „Journal of Heredity“, Band 27, Seite 485, Dezember-Nummer 1936, entnehmen wir die folgende Nachricht:

„Eine Radiomeldung an die New York Times am 13. Dezember berichtete, daß der 7. Internationale Kongress für Vererbungswissenschaft, der für nächsten August in Moskau geplant war, durch die Sowjetregierung abgesagt worden ist. Anscheinend hat eine Gruppe von Genetikern unter der Führung von C. D. Lyssenko eine etwas „zurechtgemachte“ Umweltgenetik aufgestellt, welche besser paßt zu der marxistischen Ideologie als die Anschauungen der „klassischen“ Genetiker. Es wird berichtet, daß diese neuen Theorien zur Diskreditierung von Wissenschaftlern geführt haben

wie Dabison und Levit, die der Einführung von nicht rein marxistischen Ideen beschuldigt werden. Wenn die Times-Meldung richtig ist, hat diese „Säuberung der Genetik“ den Punkt erreicht, daß Dabison und Levit verhaftet worden sind wegen angeblicher nationalsozialistischer Tendenzen und Trozkistischer Unternehmungen.

Auf die Forderung einer offiziellen Bestätigung der Abgabe des Kongresses wird durch den Gesandten Alexander Trojanovskij geleugnet, daß der Times-Bericht genau den Tatsachen entspreche; er stellt fest, daß Dr. Dabison nicht verhaftet und der Kongress verlegt worden sei auf Bitten mehrerer Wissenschaftler, die mehr Zeit für die Vorbereitungen benötigten. Eine Nachfrage, ob der Kongress ein Jahr später gehalten würde, wurde nicht rechtzeitig zu den Veröffentlichungen der Presse beantwortet.

Eine spätere Meldung der Associated Press berichtet von einer weiteren genetischen Kontroverse auf dem All-Union-Psychiater-Kongress. Dr. Levit, der kürzlich aus der kommunistischen Partei ausgestoßen worden ist, wurde dabei heftigen Angriffen wegen nicht-marxistischer Rasseanschauungen ausgesetzt.“

## Erbärztliche Beratung und Begutachtung

### Die Frage der Unfruchtbarmachung wegen angeborenem Hydrophthalmus (Buphthalmus)

Aus einem Gutachten: Daß es sich bei K. R. um einen bereits bei der Geburt bestehenden Hydrophthalmus beider Augen handelt, ist zweifelsohne. Die Frage der Unfruchtbarmachung beim kindlichen Glaukom hat nach dem heutigen Stande der Wissenschaft noch keine eindeutige Regelung gefunden.

Die zweite Auflage des Kommentars von Gütt-Rüdiger Rutke (1936) stellt sich auf folgenden Standpunkt (S. 149): „Verhältnismäßig häufig führt das angeborene und kindliche Glaukom = Hydrophthalmus = Buphthalmus congenitus zur Erblindung, dessen Erblichkeit in vielen Fällen beim Menschen sowie bei Tieren (Dog, Franceschetti) nachgewiesen ist. Der Vererbungsmodus ist in der Regel ein einfach rezessiver. Diese Erkrankung kommt für die Unfruchtbarmachung in Betracht, und zwar auch bei einseitigem und isoliertem Bestehen.“ Die Erfahrungen Maardenburgs (Das menschliche Auge und seine Erbanlagen, Haag 1932, S. 552) „sprechen sehr für rezessiv-erbliche Bedingtheit des Hydrophthalmus wenigstens in einem Teil der Fälle“. Das Vorkommen von isoliertem nichterblichem Hydrophthalmus wird kurz gestreift: „Die Ursache der Druckerhöhung ist nicht immer die gleiche, in den typischen vererbaren Fällen darf man eine Entwicklungsstörung der Abführwege der Augenflüssigkeit annehmen.“

Eine klarere Stellungnahme zur Frage der Erblichkeit bei Hydrophthalmus congenitus nimmt Löhlein ein (L. Bonhoeffer: Die Erbkrankheiten, Klin. Vorträge aus dem 2. erbbiolog. Kurs, Berlin, März 1936). Er schreibt (S. 118): „Für viele dieser Fälle von angeborenem bzw. infantilem Glaukom ist histologisch erwiesen, daß sie auf einer mangelhaften Anlage des Hauptabflusses des Auges, des Schlemmischen Kanals, beruhen und rezessiv vererbbar sind. Da das gleiche Krankheitsbild jedoch entstehen kann auf Grund intrauterin oder post partum erworbener Krankheit und die Trennung nach dem klinischen Bild nicht immer sicher zu treffen ist, so ist die Indikation zur Sterilisation nur gegeben, wenn in der betreffenden Familie Mehrfachauftreten des gleichen Krankheitsbildes erwiesen ist. Die Vererbung erfolgt rezessiv, so daß unter den Geschwistern im allgemeinen die gleiche Mißbildung oder eine verwandte Mißbildung des Auges zu finden ist.“ Aus diesen Ausführungen Löhleins geht eindeutig hervor, daß nicht bei jedem an Buphthalmus congenitus Erkrankten Erblichkeit anzunehmen ist und daher auch nicht in jedem Fall die Unfruchtbarmachung angezeigt erscheint. Eine ganz andere Ausdrucksweise wählt Löhlein demgegenüber bei drei anderen schweren Mißbildungen des Auges: dem Anophthalmus, dem Kryptophthalmus und dem Mikrophthalmus. Bei diesen drei meist rezessiv vererblichen schweren Mißbildungen des Auges wird nach Ansicht von Löhlein ein Zweifel über die Indikation zur Sterilisation nicht bestehen, „selbst wenn in der Familie weitere gleichartige Fälle nicht bekannt geworden sind.“

Bei K. R. ist der Hydrophthalmus auf beiden Augen angeboren. Für Erblichkeit findet sich kein Anhaltspunkt. In der Familie konnten keine Augenerkrankungen, keine Mißbildungen, keine Nerven- oder Geisteskrankheiten nachgewiesen werden. Blutsverwandtschaft besteht in der Sippe nicht. Es handelt sich somit bei dem Probanden um das isolierte Auftreten von angeborenem kindlichen Glaukom. Die Unfruchtbarmachung erscheint uns in diesem Falle nicht angezeigt. Wir schließen uns der Ansicht von Löhlein an, der beim angeborenem Buphthalmus die Indikation zur Sterilisation nur dann für gegeben hält, „wenn in der betreffenden Familie Mehrfachauftreten des gleichen Krankheitsbildes erwiesen ist.“